

Neue Vorschriften über Kaffee und Tee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, S. m. b. G., macht bekannt, daß diejenigen Mengen

Rohkaffee,

wofür bisher eine Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an den Verbraucher abzuführen. 2. In jedem einzelnen Falle darf nicht über ½ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird. 3. Der Preis für ½ Pfund gerösteten Kaffee und ½ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,20 Mark nicht übersteigen. 4. An die Großverbraucher, Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarett usw. darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das dem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht. Es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden. 5. Fertige Mischungen gerösteten Kaffees mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung der Verpackung anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten ist. Der Preis für die Mischung darf, wenn 50 Prozent Bohnenkaffee enthalten ist, 2,20 Mk. per Pfund

nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen. Denjenigen Verkäufern von Kaffee und Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Kaffeevorrat abgenommen.

Der Kriegsausschuß macht ferner bekannt, daß diejenigen Mengen

Tee,

wofür bisher eine Uebernahme nicht ausgesprochen wurde, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Tee an den Verbraucher abzuführen. 2. Im Kleinverkauf dürfen an jeden einzelnen Verkäufer nicht über 125 Gramm Tee auf einmal verabreicht werden. Schon verpackte größere Gewichtseinheiten als 125 Gramm müssen der Bestimmung angepaßt werden. 3. An die Großverbraucher, Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützigen Anstalten, Lazarett usw. darf an Tee dasjenige Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das dem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht. 4. Im Kleinverkauf darf für guten Konsumtee der Preis für das Pfund 4,50 Mk. verzollt für lose Ware und 5 Mk. verzollt für handelsübliche Originalpakete nicht überschreiten. Bessere bis zu den feinsten Sorten dürfen der Qualität entsprechend zu höheren Preisen verkauft werden, jedoch nicht höher als 8 Mk. das Pfund für lose Ware und 8,50 Mk. das Pfund für verpackte Ware. 5. Bei Mischungen von schwarzem und grünem Tee ist das Mischungsverhältnis auf der Umhüllung und Verpackung anzugeben und dem Verkaufspreis entsprechend niedriger zu stellen. Denjenigen Teeverkäufern, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Teevorrat abgenommen.